

Daten- und Informatikrecht

Zusammenfassung der Vorlesung „VU Daten- und Informatikrecht“ von Dr. Markus Haslinger im Sommersemester 2007 an der TU Wien.

Dies ist eine *inoffizielle* Mitschrift, die nur zum Lernen verwendet werden kann, jedoch bei der Prüfung nicht als Hilfsmittel gestattet ist! Die von anderen Studierenden erstellte Mitschrift („Vorlesungswiki“), die bei der Prüfung als Hilfsmittel erlaubt ist, ist im TUWEL-Kurs der LVA zu finden.

Diese Zusammenfassung wurde erstellt von Christoph Redl

Inhalt

Legal Basics.....	3
Der Staat.....	3
Internationale Organisationen	3
Die Staatsgewalten	3
Recht	4
Rechtsnormen	6
Arten von Rechtssystemen.....	7
Das Völkerrecht	7
EU-Recht.....	9
Allgemeines	9
Vertragsverletzungsverfahren auf europäischer Ebene.....	10
Ausnahmsweise unmittelbare Wirkung einer EU-Richtlinie	10
Finanzielle Ansprüche aus EU-Richtlinien.....	11
Technikrecht.....	11
Strukturfragen des Technikrechts.....	11
Strukturprobleme des Technikrechts.....	11
Kontrollresistenz von Kommunikationsnetzen.....	11
CoCoM.....	11
Räumlicher Gebotsbereich ("wo gilt das Recht")	12
Sanktionsbereich ("wo ist das Recht durchsetzbar")	12
Diplomatisches Asyl	12
Was kann man trotzdem tun?	12
Internationales Strafrecht:	13
Internationales Privatrecht:.....	13

Internationale Rechtsdurchsetzung gemäß EU-Verordnung:	13
Grundrechte	14
Einleitung.....	14
Einteilung der Grundrechte	14
Gesetzesvorbehalt	15
Relevanz von Grundrechten in der Informationsgesellschaft	15
Meinungsfreiheit	16
Telekommunikationsrecht	16
E-Commerce-Richtlinie 2000	17
Spam	18
Urheberrecht.....	19
Begriffe.....	20
Freie Werknutzung.....	20
Werk.....	20
Sammelwerke	21
Freie Werke	21
Veröffentlichung	21
Erscheinen	21
Miturheber	21
Entstehung des Urheberrechts.....	21
Höchstpersönliche Rechte:.....	22
Verwertungsrechte	22
Freie Werknutzungen.....	23
Regelungen aus dem EU-Recht für Computerprogramme	23
Rechtsdurchsetzung.....	23
Mögliche zivilrechtliche Folgen.....	24
Mögliche strafrechtliche Folgen	24
Quellen.....	24

Legal Basics

Der Staat

Ein Staat im Sinne des Völkerrechts muss folgende 4 Kriterien erfüllen:

- Er muss über ein eigenes Staatsgebiet verfügen
- Es gibt ein Staatsvolk
- Es gibt eine Staatsgewalt, bestehend aus einer Verfassung (das ist ein rechtliches Zentralkdokument das die rechtlichen Grundlagen des Staates regelt) und einer Regierung
- Der Staat ist souverän
Dieser Punkt besteht aus 2 Unterpunkten:
 - Völkerrechtsunmittelbarkeit
Es gibt keine höhere Autorität mehr über dem Staat, sondern nur noch das Völkerrecht.
 - Kompetenzkompetenz
Der Staat hat die Macht, die Kompetenzen selbst zu regeln, d.h. er kann die Kompetenzverteilung (wer für was zuständig ist) verändern.

Beispiel:

Die Bundesstaaten der USA sind keine Staaten im Sinne des Völkerrechts weil die Verfassung der USA als höhere Instanz noch dazwischen liegt.

Internationale Organisationen

Grundsätzlich lassen sich internationale Organisationen einteilen in IGOs (International Governmental Organisation) und INGOs (International Non-Governmental Organisation).

IGOs werden durch einen völkerrechtlichen Gründungsvertrag (zwischenstaatlicher Vertrag) von Staaten gebildet. Beispiele für IGOs sind die UNO, die EU, die NATO.

INGOs werden nicht von Staaten gegründet. Es besteht kein völkerrechtlicher Gründungsvertrag. Beispiele sind Greenpeace, OPEC, WWF international.

Die Staatsgewalten

Gemäß dem Grundsatz der Gewaltentrennung (Baugesetz der Verfassung – siehe später) werden die Staatsgewalten

- Gesetzgebung: Nationalrat und Bundesrat, Landtage
- Gerichtsbarkeit: Bezirksgerichte, Landesgerichte, 3 Höchstgerichte (VfGH, VwGH, OGH)
- Verwaltung: Bundeskanzler, Ministerien, ...

getrennt, um eine willkürliche Erlassung und Exekution von Gesetzen und verhindern.

Recht

Recht hat eine Ordnungsfunktion. Sein Inhalt wird durch Gesetze bestimmt.

Gesetze werden durch die Gesetzgebungsorgane produziert, wobei es auf verschiedene Arten zum Gesetzesbeschluss kommen kann. Eine davon ist eine Regierungsvorlage, die nach mehreren Stufen zur Abstimmung in den Nationalrat bzw. Landtag gelangt. Beschlossene Gesetze werden im RIS (Rechtsinformationssystem) veröffentlicht und sind dadurch ab dem darauffolgenden Tag 0:00 gültig (falls kein anderes Datum für das Inkrafttreten angegeben wurde).

Ablauf eines Gesetzesbeschlusses aufgrund einer Regierungsvorlage

1. Entwurf
2. Begutachtung
3. Ministerratsvorlage (wöchentliches Treffen der MinisterInnen)
4. Regierungsvorlage
5. Ausschussbericht
6. Gesetzesbeschluss

Stufenbau der Rechtsordnung

1. Grundbausteine der Verfassung
 - demokratisches Prinzip:
das Recht geht vom Volk aus
 - republikanisches Prinzip:
regelt das Amt des Bundespräsidenten
 - bundesstaatliches Prinzip:
1 Bundesstaat bestehend aus 9 Bundesländern

- Prinzip der Gewaltentrennung:
Gesetzgebung – Gerichtsbarkeit – Verwaltung
- Rechtsstaatlichkeit:
die Verwaltung darf nur aufgrund der Gesetze passieren
- liberales Prinzip:
Grundrechte, wie z.B. die Meinungsfreiheit

Diese Grundbausteine sind so fundamental, dass sie einen höheren Schutz gegen Änderungen genießen als einfache Verfassungsgesetze. Für eine Änderung ist nicht nur die Verfassungsmehrheit (2/3-Mehrheit wenn mindestens 50% der Abgeordneten anwesend sind), sondern auch eine positiv ausfallende Volksabstimmung notwendig. Aus diesem Grund war beispielsweise vor dem EU-Beitritt eine Volksabstimmung notwendig (das demokratische Prinzip wurde geändert).

2. Einfache Verfassungsgesetze

Diese können durch eine 2/3-Mehrheit im Nationalrat geändert werden wenn mindestens 50% der Abgeordneten anwesend sind (Verfassungsmehrheit).

3. Einfache Gesetze

Diese können durch eine einfache Mehrheit (50% + 1) geändert werden wenn mindestens 1/3 der Abgeordneten anwesend sind.

4. Verordnungen

Sind von der Verwaltung erlassene Regelungen, die sich im von den Gesetzen definierten Spielraum bewegen müssen.

5. Bescheide

Sind ebenfalls der Verwaltung und nicht der Gesetzgebung zuzuordnen, richten sich aber – anders als Verordnungen – meist an Einzelpersonen, z.B. Verleihung eines akademischen Grades.

6. Verträge und Urteile

Jede Stufe muss sich dabei an die Rechtsnormen der übergeordneten Stufen halten. Die Frage warum die Grundbausteine der Verfassung – die keine übergeordnete Stufe haben – gültig sind, ist juristisch nicht komplett

beantwortbar. Man kann sich auf eine frühere Verfassung beziehen, jedoch ist dann nach wie vor unklar wieso die historisch erste Verfassung (bzw. erste Verfassung nach einer Revolution) gültig war.

Rechtsnormen

Darunter versteht man Maßnahmen eines Trägers öffentlicher Gewalt, die darauf gerichtet sind, in einer unbestimmten Vielzahl von Einzelfällen bestimmte Rechtsfolgen herbeizuführen. [2]

Sie ist gekennzeichnet durch 4 Eigenschaften:

- Sollvorschrift:
Sie ist erkennbar (d.h. im RIS veröffentlicht) und tritt mit Befehlscharakter auf.
- Verhaltensregelung:
Sie regelt das Verhalten von Menschen oder internationalen Playern.
- Verbindlichkeit:
Sie ist verbindlich, wenn sie im Stufenbau der Rechtsordnung korrekt entstanden ist.
- Sanktionierbarkeit:
Sie besitzt durchsetzbaren Anspruch auf Vollziehung (Rechtsfolge).

Zur Verbindlichkeit ist zu sagen, dass Vorschriften oft erst dadurch zur Rechtsnorm werden, indem sie in eine andere Vorschrift eingebettet werden, weil sie für sich alleine stehend in der Stufenordnung nicht korrekt eingeordnet wären. Beispielsweise ist eine Netiquette für sich alleine keine Rechtsnorm (sie ist nicht verbindlich, da sie nicht korrekt entstanden ist), kann aber durch die Inkludierung in einen Nutzungsvertrag den Status einer Rechtsnorm erreichen.

Der Aufbau einer Rechtsnorm ist wie folgt:

1. Legaldefinitionen

Das sind Begriffsdefinitionen, die für jede Rechtsnorm separat geregelt sind und beschreiben, wie bestimmte Begriffe in dieser Rechtsnorm zu verstehen sind. Unter Umständen können diese Definitionen ungewollt mehrdeutig sein.

2. Tatbestand

Der Tatbestand ist eine juristische und möglichst genaue Beschreibung von Sachverhalten aus der realen Welt (→ „Worum geht es?“).

3. Räumlicher Gültigkeitsbereich

4. Inkrafttreten: Wenn nicht anders angegeben mit Beginn des Tages, der auf die Veröffentlichung im RIS folgt.

Eine Rechtsnorm gilt bis auf Widerruf, bis zur Aufhebung durch den VfGH oder bis sie durch eine neuere ersetzt wird.

Es gibt bei der Auslegung von Rechtsnormen durchaus unterschiedliche Möglichkeiten. Beispielsweise kann man sie grammatikalisch („wörtlich“), historisch (unter Beachtung der Intention des Gesetzgebers bei der Erlassung), teleologisch (Zweck der Rechtsnorm) auslegen.

Man unterscheidet bei Rechtsnormen die Zugehörigkeit zum öffentlichen Recht (Hoheitsgewalt), zum Privatrecht (gleichberechtigte Partner) und Verfahrensrecht (Regelung juristischer Abläufe, wie z.B. Straf- und Zivilrechtsverfahren).

Arten von Rechtssystemen

In verschiedenen Regionen der Welt gibt es Rechtssysteme mit verschiedenen Grundsätzen. In Europa (Ausnahme: Großbritannien) ist das römische Recht grundlegend für heutige Rechtssysteme. Es ist ein so genanntes „gesetzes Recht“, d.h. es wird versucht in den Rechtsnormen die Tatbestände sowie die Rechtsfolgen möglichst genau zu beschreiben und dieses Recht dann in der Gerichtsbarkeit anzuwenden. Dieses Regelwerk sollte also möglichst eindeutig und darüber hinaus homogen sein. Ist das nicht der Fall, so muss es angepasst werden.

Dagegen besteht in den USA ein „case law“, d.h. die vom Gesetzgeber vorgegebenen Rechtsnormen lassen einen sehr großen Spielraum bei der Anwendung. Die Entscheidungen der Gerichte haben dort eine sehr große Bedeutung wegen der Schaffung von Präzedenzfällen. Die Staatsgewalten der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit werden dort teilweise vermischt. Probleme gibt es vor allem bei der Festlegung der Gültigkeit: während bei einem gesetzten Recht die Rechtsnormen eindeutig nur so lange gelten bis sie aufgehoben werden, ist es unklar wie lange man sich beim case law auf eine Entscheidung in einem früheren Verfahren berufen kann. Oft stammen Entscheidungen einfach aus einer anderen Zeit und man würde heute völlig anders handeln.

Das Völkerrecht

Das Völkerrecht regelt das Recht zwischen Staaten und seine Einhaltung ist essentiell für die Wahrung der internationalen Beziehungen. Ohne seine Einhaltung würde

Chaos eintreten. Daher wird es durch die UNO kontrolliert, die aus 15 Mitgliedsstaaten besteht, davon 5 ständige: USA, GB, China, Frankreich, Russland.

Wenn sich ein Staat nicht an das Völkerrecht hält, dann sind 2 Konsequenzen denkbar:

- **Repressalie:**
Der Staat, der durch den Völkerrechtsbruch benachteiligt wird, kann ebenfalls Völkerrechtsbruch begehen, bis sich der erste wieder völkerrechtskonform verhält.
- **Retorsion:**
Unhöflichkeit wird mit Unhöflichkeit (z.B. gegenüber Staatsvertretern) bestraft.

Das Völkerrecht (internationales Recht) wird von den etwa 200 Staaten und 1500 IGOs produziert. Es basiert auf dem Prinzip der Gleichordnung, d.h. Staaten stehen einander gleichrangig gegenüber, unabhängig von ihrer Größe oder politischer Macht.

Staaten unterwerfen sich dem Völkerrecht ausschließlich freiwillig. Die Vereinbarungen gelten immer nur zwischen den Staaten, die diesen ausdrücklich beigetreten sind. Andere Staaten können daraus keine Rechte ableiten.

Bei völkerrechtlichen Verträgen ist der Einzelmensch mediatisiert. Das bedeutet, dass sich beim Betritt zu völkerrechtlichen Übereinkommen nur der jeweilige Staat verpflichtet. Erst durch das innerstaatliche Recht werden die einzelnen Staatsbürger dazu verpflichtet, entsprechende Regelungen einzuhalten, die schließlich auch zur Einhaltung des völkerrechtlichen Abkommens führen. Das Völkerrecht wirkt also nicht direkt auf den Einzelmenschen, sondern erst durch den Umweg über das innerstaatliche Recht (mit einigen Ausnahmen, z.B. Völkermord).

Rechtsquellen des Völkerrechts:

- völkerrechtliche Verträge (z.B. Staatsverträge)
- Beschlüsse von IGOs (diese können verbindlich sein oder nur Empfehlungscharakter haben, je nachdem wie es im Gründungsvertrag festgelegt ist)
Beispiel:
Embargo des Sicherheitsrats der UNO ist verbindlich
- Entscheidungen von internationalen (Schieds-)Gerichten (jedoch nur bei freiwilliger Unterwerfung)

Beschluss von völkerrechtlichen Übereinkünften:

Das Verfahren zum Beschluss von völkerrechtlichen Übereinkünften ist eine Vertragsstaatenkonferenz.

Ablauf:

1. Der Vorsitz führende Staat (oft der einladende Staat) prüft die Vollmachten der Teilnehmer (ob sie berechtigt sind verbindlich zu entscheiden)
2. Verhandlungen in Arbeitsgruppen über verschiedene Teilbereiche. Dazu muss man sich erst auf eine Verhandlungssprache einigen und Übersetzer organisieren.
3. Es entsteht ein Vertragstext. Falls ein Staat nur ein Teil des Vertrages ablehnt, so kann ihm ein Vorbehalt eingeräumt werden, d.h. er muss diesen Teil dann innerstaatlich nicht umsetzen. Dieser Vertragstext ist noch nicht verbindlich. Üblicherweise werden solche Vertragstext jahre- oder jahrzehntelang verhandeln.
4. Paraphierung: Dies ist die Fixierung des Vertragstextes. Dadurch kann der Inhalt einseitig nicht mehr geändert werden.
5. Unterzeichnung (entweder direkt die Verhandler oder die Außenminister bzw. Regierungschefs). Ab diesem Zeitpunkt dürfen die unterzeichnenden Staaten nichts mehr unternehmen, das den Vertrag später vereiteln würde, wenn er einmal in Kraft tritt (aber er ist noch immer nicht wirksam).
6. Parlamentarisches Genehmigungsverfahren: Die innerstaatlichen Gesetzgebungsorgane müssen jetzt auch noch zustimmen, um zu verhindern, dass die Verwaltungsorgane das Gesetzgebungsorgan umgehen, indem völkerrechtliche Verträge abgeschlossen werden.
7. Ratifikation/Ratifizierung: Durch das Staatsoberhaupt (z.B. Bundespräsident). Es entsteht eine Ratifizierungsurkunde. Diese Urkunden werden bei bilateralen Verträgen ausgetauscht, andernfalls verwahrt sie der Vorsitz führende Staat (Depositär).

Wann der Vertrag tatsächlich in Kraft tritt ist im jeweiligen Vertrag selbst festgelegt (z.B. nachdem eine Mindestanzahl von Ratifizierungen vorliegt).

Praktische Relevanz:

- Menschenrechte
- internationale Mindeststandards in den nationalen Gesetzen
- internationale Kooperationsmechanismen (z.B. zur grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung)

EU-Recht

Allgemeines

Das EU-Recht ist in der Stufenordnung zwischen den Grundbausteinen der Verfassung und den einfachen Verfassungsgesetzen einzuordnen. Auch die ursprünglich geplante EU-Verfassung wäre an dieser Stelle einzuordnen und ist daher

keine Verfassung im eigentlichen Sinn. Deshalb nennt man sie jetzt nicht mehr so. Sie ist einfach ein völkerrechtlicher Vertrag.

Widerspricht das EU-Recht einem darunter liegenden Recht (z.B. einem einfachen Gesetz), so hat das EU-Recht Anwendungsvorrang. Das nationale Recht wird zwar nicht unverzüglich ungültig, wird aber ausgesetzt und muss geändert oder beseitigt werden.

Vertragsverletzungsverfahren auf europäischer Ebene

Falls ein Staat die Frist, eine EU-Richtlinie innerstaatlich umzusetzen, versäumt, dann erhält der Staat ein erstes Mahnschreiben von der EU. Darin wird eine Nachfrist gesetzt (meistens 2 Monate). Die Umsetzung wird von der EU-Kommission überwacht, es kann aber auch von anderen Mitgliedstaaten oder Privatpersonen Anzeige erstattet werden.

Daraufhin antwortet der Staat üblicherweise mit einer Begründung, wieso sie bisher nicht umgesetzt wurde. Es erfolgt ein zweites Mahnschreiben (meistens wieder mit einer 2-monatigen Frist).

Falls daraufhin immer noch keine Umsetzung stattfindet, dann kann die EU den Mitgliedstaat beim europäischen Gerichtshof klagen.

Falls ein Staat nach einer Verurteilung immer noch keine Umsetzung stattfindet, dann kann von der EU-Kommission ein Bußgeld gegen den Mitgliedstaat verhängt werden, der pro Tag des weiteren Rechtsverstoßes zu bezahlen ist.

Falls ein Mitgliedstaat auch dann die Richtlinie nicht umsetzt, dann können Gelder aus EU-Fonds eingefroren werden.

Ausnahmsweise unmittelbare Wirkung einer EU-Richtlinie

Eine EU-Richtlinie muss normalerweise innerstaatlich umgesetzt werden. Nicht die EU-Richtlinie wirkt auf den Bürger, sondern das innerstaatliche Recht.

Eine Richtlinie wirkt jedoch unter folgenden 3 Voraussetzungen ausnahmsweise direkt:

- Die Umsetzungsfrist ist abgelaufen
- Der Inhalt der Richtlinie begünstigt den Einzelmenschen (man hat ein Recht daraus)
- Der Inhalt der Richtlinie ist so konkret formuliert, dass er von den innerstaatlichen Behörden direkt angewendet werden kann

In diesem Fall werden nicht umgesetzte EU-Richtlinien angewandt.

Finanzielle Ansprüche aus EU-Richtlinien

Falls eine EU-Richtlinie dem Einzelnen einen finanziellen Anspruch einräumt und diese innerstaatlich nicht (ordentlich) umgesetzt wird, dann entsteht ein Schadenersatzanspruch gegen den Staat (Amtshaftungsgesetz). Es muss jedoch ein konkreter, bezifferbarer Schaden entstanden sein.

Technikrecht

Strukturfragen des Technikrechts

Das Trägermedium des Rechts ist die Sprache. 1811 ist das ABGB entstanden. In §2 ABGB ist festgelegt, dass jedes kundgemachte Gesetz verbindlich ist (man kann sich nicht darauf berufen etwas nicht gewusst zu haben).

Strukturprobleme des Technikrechts

Die Technik ändert sich sehr schnell ("Dynamik der Technik"), während das Recht relativ statisch ist ("Statik des Rechts"). Dies nennt man das "Hase & Igel-Phänomen" des Technikrechts.

Kontrollresistenz von Kommunikationsnetzen

Das Internet lässt sich aus folgenden Gründen schwer kontrollieren:

- Durch TCP/IP, das Pakete einzeln sendet, lässt sich der Datenfluss schwer nachvollziehen.
- Diversifizierung der Inhalte: Inhalte sind oft über viele Server und Länder verteilt (z.B. P2P-Netzwerke).
- Userverhalten: Zensur wird durch Mirroring übergangen.

CoCoM

Das ist ein "Club" von Staaten, in dem die Exportkontrollen für den früheren Ostblock besprochen wurden. Es wurden dort jene Technologien erfasst, die nicht an den Ostblock gelangen sollten.

Problematisch waren "Dual Use Goods" - Güter, die für verschiedene Zwecke verwendet werden können.

Räumlicher Gebotsbereich ("wo gilt das Recht")

Laut Völkerrecht: Es darf von einem Staat alles geregelt werden, wozu er einen sinnvollen Anknüpfungspunkt hat.

Das ist unter anderem:

- Territorialprinzip (Regelt Verhalten im Inland, auch wenn Ausländer handeln)
- Personalitätsprinzip (aktiv: Regelt Verhalten der eigenen Staatsbürger im Ausland; passiv: ein Staat darf die Folgen von strafrechtliche Verstößen gegen eigene Staatsbürger im Ausland regeln)
- Universalitätsprinzip: Falls die Existenz eines Staates aufgrund des Handelns von Ausländern im Ausland gefährdet ist, dann darf auch dieses Handeln durch das Gesetz des Staates erfasst werden
- Spezialfall: extraterritorialer Geltungsanspruch (falls ein Staat sein Recht auch außerhalb seines Staatsgebietes für gültig erklärt)

Sanktionsbereich ("wo ist das Recht durchsetzbar")

- Grundsätzlich kann ein Staat sein Recht nur auf seinem Staatsgebiet durchsetzen (Ausnahmen: z.B. Botschaften)
- Ausnahme: bei vorliegen besonderer völkerrechtlicher Regelungen (z.B. Auslieferungsübereinkommen)

Diplomatisches Asyl

[übernommen aus 1]

Eine Straftat wird von einem Ausländer mit diplomatischer Mission verübt und flüchtet sich auf das Gelände seines eigenen Staates. Dort bittet er um diplomatisches Asyl. Wenn es gewährt wurde, kann das Recht des Gaststaates nicht durchgesetzt werden.

Was kann man trotzdem tun?

1. Man kann einen Beschwerdebrief zur Botschaft des betreffenden Staates schicken.
2. Wenn darauf keine Änderung eintritt, kann man den Botschafter dieses Landes ins Außenministerium vorladen.
3. Wenn nach dieser Vorladung noch immer nichts passiert, hat man die Möglichkeit der Methode der Persona-non-grata-Erklärung.

Internationales Strafrecht:

Das sind nationale Gesetze (kein Völkerrecht), die die Anknüpfungen der Rechtsordnung bei Auslandsstraftaten regeln. Das bedeutet, es sollen grenzüberschreitende Taten eindeutig zugeordnet werden.

Strafbare Handlungen, die im Inland begangen werden (oder deren Taterfolg im Inland liegt oder liegen soll), fallen gemäß Territorialitätsprinzip unter das jeweils nationale Strafrecht.

Im Ausland begangene strafbare Handlungen fallen ebenfalls unter das nationale Strafrecht wenn dadurch nationale Interessen verletzt werden. Weiters sind bestimmte Tatbestände (wie z.B. Sklavenhandel) explizit dem Universalitätsprinzip zugeordnet.

Internationales Privatrecht:

Auch dieses Recht ist kein Völkerrecht, sondern jeder Staat verfügt über ein internationales Privatrecht mit dem grenzüberschreitende Handlungen eindeutig zugeordnet werden können.

Es gibt grundsätzlich eine freie Wahl des Rechts bei privatrechtlichen Beziehungen (Rechtswahl). Auch das Privatrecht eines Drittstaates kann gewählt werden.

Weitere Regelungen betreffen die Immaterialgüterrechte (z.B. Urheberrechte). Das Entstehen, der Inhalt und das Erlöschen solcher Rechte sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem eine Benützung- oder Verletzungshandlung gesetzt wird.

Internationale Rechtsdurchsetzung gemäß EU-Verordnung:

(Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen)

Der Gerichtsstand kann bei Verträgen, so wie das Recht, ebenfalls vereinbart werden. Ist kein Gerichtsstand vereinbart, so ist es der Sitz des Beklagten. Der Gerichtsstand kann auch in einem Drittstaat vereinbart werden.

Bei privatrechtlichen Klagen:

1. Gerichtsstand klären
2. Verfahren läuft nach dem Zivilprozessrecht des Gerichtsstaats
3. Internationales Privatrecht des Gerichtsstaats
(in diesem steht z.B., dass das anzuwendende Recht von den Vertragspartnern festgelegt werden kann)
4. Daraus ergibt sich anwendbares nationales Privatrecht

Die Vollstreckung wird von jedem Staat durchgeführt wenn ein Urteil (eines EU-Staates) vorliegt, unabhängig davon von welchem EU-Staat das Urteil stammt. Es wird inhaltlich nicht nachgeprüft.

Grundrechte

Einleitung

1787 gab es in den USA den ersten Verfassungsentwurf, 1789 gab es 10 Verfassungszusätze, in denen auch ein Grundrechtskatalog (*Bill Of Rights*) ergänzt wurde.

Unter anderem wurden damals die Geschworenengerichte erfunden. (Heute: 8 Geschworene die die Schuldfrage alleine beantworten, bzw. bei mit geringeren Strafen bedrohte Verbrechen: 2 Schöffen).

Kernidee ist der Freiheitsgedanke: Jeder Mensch soll Abwehrrechte gegenüber dem Staat erhalten. Nur das Grundrecht auf Datenschutz gewährt auch Schutz gegenüber anderen Privatpersonen.

Beispielsweise sind die Meinungsfreiheit und Pressefreiheit den Grundrechten zuzuordnen. Das ist im liberalen Prinzip (einer der Verfassungsgrundbausteine) festgelegt.

Die Grundrechte selbst sind in innerstaatlichen Gesetzen festgelegt, das wichtigste ist das Staatsgrundgesetz 1867. Eine weitere Quelle ist die Europäische Menschenrechtskonvention aus 1950. Beide Quellen haben Verfassungsrang (einfache Verfassungsgesetze).

Einige Grundrechte aus dem Fach *status positivus* (siehe unten) haben nur den Rang einfacher Gesetze, weil sie schwer zu gewährleisten sind.

Einteilung der Grundrechte

Beispiele für Grundrechte:

1. Meinungsfreiheit
2. Redefreiheit
3. Pressefreiheit
4. Religionsfreiheit
5. Eigentumsgrundrecht
6. Freie Auswahl der Berufsausbildung
7. Recht auf Leben
8. Keine willkürliche Verhaftung

9. ...

status negativus

Klassische Abwehrrechte gegenüber dem Staat (Recht auf persönliche Freiheit): z.B. keine willkürliche Verhaftung.

status activus

Grundrechte, die einem das Recht geben an der staatlichen Willensbildung teilzunehmen (z.B. Wahlrecht).

status positivus

Grundrechte, die einem staatliche Leistungen zusichern (z.B. Grundrecht auf Arbeit, Wohnung, etc).

Gesetzesvorbehalt

Da jedoch die 100%ige Ausübung der eigenen Grundrechte die Grundrechte anderer beeinträchtigen kann, gibt es Ausnahmen.

Grundrechte haben normalerweise Verfassungsrang. Der Verfassungsgesetzgeber behält bei der Formulierung des Grundrechts dem einfachen Gesetzgeber aber das Recht vor, die Grundgesetze etwas einzuschränken (Gesetzesvorbehalt).

Der VfGH schützt die Grundrechte aber von vollkommener Aushöhlung. Dazu bedient er sich folgender Fragen:

- Wesensgehaltssperre: Der Wesenskern des Grundrechts muss erhalten bleiben und darf durch einen Eingriff nicht zerstört werden.
- Sachliche Rechtfertigung
Der Eingriff muss sein:
 - geeignet (kein Eingriff ohne Zweckverfolgung)
 - notwendig (es ist nicht anders möglich)
 - verhältnismäßig (sinnvolles Verhältnis zum Nutzen)

Relevanz von Grundrechten in der Informationsgesellschaft

In der Informationsgesellschaft bieten Grundrechte vor allem:

- Schutz von Informationen (Datenschutz, Telekommunikationsgeheimnis)
- Schutz vor Information (z.B. NS-Propaganda)
- Recht auf Informationen
z.B.: Meinungsäußerung, Beschaffung von Informationen

Dazu gibt es in verschiedenen Ländern unterschiedliche Konzepte, z.B. China vs. USA („Marketplace of Ideas“, d.h. möglichst wenig Beschränkungen: die „richtige“ Idee wird sich ohnehin durchsetzen).

Meinungsfreiheit

Eine Meinung ist eine gedankliche Stellungnahme zu bestimmten Fragen (technische, wissenschaftliche, kulturelle, etc.), die auch aus der reinen Wiedergabe bereits geäußerter Aussagen bestehen kann. Sie umfasst stets ein Werturteil.

Vorzensur ist grundsätzlich verboten, Nachzensur in bestimmten Fällen möglich (z.B. Sanktionen bei Rechtsverletzungen).

Weiters gibt es (unter bestimmten Einschränkungen: etwa verbotene Inhalte) das Recht auf Kommunikation. Das Trägermedium darf dabei frei gewählt werden, auf Staatsgrenzen muss bei der Informationsaufnahme keine Rücksicht genommen werden.

Telekommunikationsrecht

2003 gab es eine Neuregelung des Telekommunikationsgesetzes (vorher gab es das FernmeldeG + TKG 1997) und danach mehrere Novellen (zuletzt 2005 wegen EU-Rechtswidrigkeiten).

Probleme des ComCrime (Online Kriminalität):

- Internet Access: Bei der Einwahl kann bereits Anonymisierung stattfinden, z.B. über fremde Accounts, Internet-Cafes, Testaccounts, etc.
- On the Fly: Anonymizer (Ersetzung des echten E-Mail-Headers durch einen gefälschten), Redirection URLs (come.to/...) → schneller Server-Wechsel, Verschlüsselung, Streganografie
- Andere Rechtslage: Server in anderen Ländern, free/anonymous Webpace, zeitliche Steuerung (zeitgesteuerter Austausch harmloser Daten durch verbotene Dateien)

Tätertypen:

- Unmittelbarer Täter: Führt die Tat durch
- Beitragstäter: Hilft bei der Durchführung der Tat durch zur Verfügung stellen von Hilfsmitteln
- Bestimmungstäter: Stiftet zur Tat an

Es werden folgende Providertypen unterschieden:

- Carrier: stellt Leitungen zur Verfügung → keine Providerhaftung
- Access Provider: ISPs, nur zur Einwahl → keine Providerhaftung
- Service (Host) Provider: stellt Anlagen zur Datenablegung zur Verfügung (Web Space-Anbieter, Chat-Server, News-Server) → Providerhaftung möglich
- Content Provider: stellt aktiv Content zur Verfügung, spiegelt fremden Inhalt (auch natürliche Personen), moderiert fremden Inhalt (z.B. Forenbetreiber, Moderator) → Immer haftbar

E-Commerce-Richtlinie 2000

Siw wurde im ECG 2002 umgesetzt und regelt die Haftungsfreistellung von Carrier und Access-Provider (§ 13). Verschlüsselung und Komprimierung ist erlaubt ohne dass der Haftungsausschluss gefährdet wird. Der Provider darf aber weder den Empfänger noch den Kommunikationsinhalt auswählen. Auch für kurzzeitige Speicherung (z.B. in Routern, Gateways, etc.) von illegalen Inhalten wird nicht gehaftet.

Der Content-Provider (eigene Inhalte bereitstellen, fremde Inhalte spiegeln, moderieren, redigieren, etc.) haftet immer uneingeschränkt, auch wenn das im ECG nicht ausdrücklich steht (dort sind nur Haftungsfreistellungen genannt).

Alles, das im ECG nicht haftungsfreigestellt ist, kann straf- oder zivilrechtliche Folgen haben.

Unter gewissen Voraussetzungen haftet auch ein Proxy nicht für die Inhalte. Dazu zählen:

1. kein Aushebeln von Zugangsbeschränkungen
2. keine Datenveränderungen
3. übliche Refreshintervalle
4. unverzügliche Entfernung (d.h. so schnell es geht) zwischengespeicherter Informationen, sobald er tatsächliche Kenntnis (Gewissheit) davon erhält, dass diese Information vom ursprünglichen Standort entfernt wurde (eventuell durch gerichtliche Anordnung)

Service/Host-Provider (ermöglichen Usern die Speicherung von Daten) sollen grundsätzlich auch haftungsfrei sein, jedoch unter 2 wesentlichen Rahmenbedingungen:

- keine tatsächliche Kenntnis (jemand hat es dem Provider ausdrücklich mitgeteilt) von illegalen Inhalten auf seinen Anlagen und in Bezug auf Schadenersatzansprüche dürfen keine Tatsachen ersichtlich sein, aus denen Rechtsverletzungen offensichtlich werden (das ist dann der Fall, wenn die Rechtsverletzung auch für einen juristischen Laien erkennbar ist)
- unverzügliche Löschung wenn obige Voraussetzung nicht mehr gegeben ist

Dort, wo ein Naheverhältnis zwischen Provider und Nutzer existiert, ist der Haftungsausschluss nicht mehr gegeben (der Provider geht dann in Richtung Content Provider).

Zusätze zur EC-Richtlinie im ECG 2002

- § 14: Haftungsfreistellung von Suchmaschinen
Suchmaschinen, mit denen in fremden Inhalten gesucht werden kann, stellen deren Betreiber haftungsfrei (nicht Suchmaschinen für eigene Inhalte!). Es gelten wieder die üblichen Einschränkungen, dass die Informationen nicht verändert werden dürfen, dass der Abruf nicht veranlasst wurde und der Empfänger nicht ausgewählt wurde, sowie dass kein Naheverhältnis zwischen Suchmaschinen-Betreiber und Nutzer besteht.
- § 17: Haftungsfreistellung für Hyperlinks
Ein Linksetzer ist nicht verantwortlich für die gelinkten Informationen, wenn er keine tatsächliche Kenntnis von illegalen Inhalten hat und in Bezug auf Schadenersatzansprüchen auch keine Rechtsverletzungen offensichtlich wird. Bei Kenntnisnahme muss der Link unverzüglich entfernt werden. Disclaimer haben keine rechtliche Bedeutung, eventuell entsteht sogar entgegengesetzte Wirkung! („Wenn er einen Disclaimer hat, dann ist er sich dessen bewusst dass er was Illegales macht.“)
- § 18: Provider müssen nicht von sich aus den Datenbestand durchsuchen, filtern oder screenen

Sämtliche Haftungsausschlüsse gelten auch für ungentgeltliche Provider.

§ 20: Herkunftslandprinzip: Ein in einem EU-Staat niedergelassener Service Provider (Firmensitz) muss die Haftungsfreistellungsvoraussetzungen seines Mitgliedsstaates erfüllen, dann ist er in der ganzen EU haftungsfrei. Das ist nur für die Ergänzungen zur EU-Richtlinie von einzelnen Mitgliedsstaaten interessant, denn die Regelungen der Richtlinie sind ohnehin in allen Mitgliedsstaaten gleich.

Spam

1999: Novelle zum TKG: § 101: Die Zusendung einer elektronischen Post als Massensendung oder zu Werbezwecken bedarf einer vorherigen Zustimmung des Empfängers. Jedoch war nicht definiert was eine „Massensendung“ ist.

2003: Neuregelung, die zu weiterer Verschlechterung führte

2005: Beseitigung von EU-Rechtswidrigkeiten aus der Vorversion.

Heute werden 2 verschiedene Konzepte verwendet:

OPT-IN: Werbung darf nur geschickt werden, wenn der Empfänger vorher ausdrücklich zugestimmt hat

OPT-OUT: Werbung ist so lange erlaubt bis der Empfänger widerspricht

Inhalte des TKG betreffend Spam:

§ 107 (5): Werbetricks (Werbemails mit verschleiernenden Informationen oder ohne Kündigungsmöglichkeit) sind in jedem Fall verboten

§ 107 (2): Spam ist ohne vorherige Einwilligung des Empfängers verboten wenn die Empfängeranzahl 50 übersteigt oder zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt.

§ 107 (3): Ausnahmsweise ist keine Zustimmung erforderlich, wenn eine Kundenbeziehung (Customer Relationship) besteht und die Werbung ähnliche Produkte anpreist wie sie bereits gehandelt wurden. Außerdem muss die Abmeldemöglichkeit (bei jedem Mail und bei Beginn der Geschäftsbeziehung) bestehen (OPT-OUT). Außerdem darf der Sender nicht in der Robinson-Liste (§ 7 (2) ECG) stehen. Dort kann man sich registrieren wenn man keine Werbemails erhalten will (eine ähnliche Liste gibt es auch für gewöhnliche Post).

Zuständig ist das Fernmeldebüro (4 verschiedene für jeweils mehrere Länder; § 105). Es handelt sich um ein Verwaltungsstrafverfahren.

§ 109: Sanktionsmöglichkeit: bis zu € 37.000.-

§ 107 (6) TKG: Wurden Verwaltungsübertretungen nicht im Inland begangen, so gelten sie als an jenem Ort begangen, an dem die Nachricht den Anschluss des Empfänger erreicht (extritorialer Geltungsanspruch).

§ 21 (8) ECG: Das Thema Spam ist vom Herkunftslandprinzip ausgenommen (d.h. man muss die Spam-Bestimmungen aller EU-Staaten einhalten, in die Spam verschickt wird).

Urheberrecht

Im Mittelalter: Freiheit des Nachdrucks, außer explizite Druckverbote und Durckprivilegien für bestimmte Druckereien im Einzelfall

Mit dem verfügbar Werden neuer Medien (speziell auch zur verlustfreien Kopie) wurden in den 1960er und 1970er Jahren Urheberrechtsregelungen eingeführt. Dabei wurde die pauschale Urheberrechtsabgabe eingeführt (Leerkassettenabgabe).

Der Urheberrecht ist Teil des Immaterialgüterrechts (darunter ist auch das Patentrecht und das Markenrecht zu finden).

Das Urheberrecht ist ein Ausschließlichkeitsrecht, d.h. der Urheber bestimmt exklusiv was mit seinem Werk geschehen darf. Es ist außerdem ein absolutes Recht, d.h. es kommt nicht darauf an, dass dem Verletzer Verschulden zurechenbar ist (Verschuldensunabhängigkeit).

Das Urheberrecht besteht aus höchstpersönlichen Rechten (z.B. Urhebertitel) und Verwertungsrechten (z.B. kommerzielle Verwertung).

Begriffe

Freie Werknutzung

Darunter versteht man die unentgeltliche Nutzung eines fremden Werkes ohne Rückfrage (normalerweise darf der Autor selbst und exklusiv entscheiden was mit seinem Werk geschehen darf – Ausschließlichkeitsrecht). Es gibt jedoch im Gesetz festgelegte Ausnahmen.

Beispiele für die freie Werknutzung:

- Zitierrecht
- Kopierrecht bei erworbenen Büchern

Rechte können in Form von Werknutzungsbewilligung/Werknutzungsrecht („Lizenz“) weitergegeben werden.

Sanktionen sind sowohl im Straf- als auch im Zivilrecht möglich.

Werk

Werke sind eigentümliche geistige Schöpfungen mit einem gewissen Maß an Originalität und Kreativität, aber keine Ideen(!). Erst die Ausformung/Ausgestaltung besteht ein Schutz. Andere können die gleiche Idee anders ausgestalten. Konzepte genießen idR Urheberschutz.

Auch hoher Entstehungsaufwand, wie etwa das Erstellen einer aufwändigen Datenbank, wird honoriert, auch wenn dazu keine besondere Kreativität erforderlich war.

„Kleine Münze“: es ist ein Minimum an Gestaltungshöhe erforderlich.

Werkkategorien:

- Literatur (inklusive Computerprogramme)
- Tonkunst, bildende Künste
- Filmkunst
- Datenbanken

Sammelwerke

Einzelne Beiträge werden zu einem einheitlichen ganzen zusammengefügt, wenn dazu eine gewisse Kreativität erforderlich war.

Freie Werke

Das sind Werke die urheberrechtlich nicht geschützt sind, z.B. Gesetze, Verordnungen, etc.

Veröffentlichung

Ein Werk ist dann veröffentlicht, sobald es mit Einwilligung des Urhebers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

Erscheinen

Es ist erschienen, sobald mit mit Einwilligung des Urhebers Werkstücke in ausreichender Anzahl feilgehalten oder verkauft wurden.

Miturheber

Urheber ist wer das Werk geschaffen hat. Haben mehrere ein Werk geschaffen, wobei die Einzelergebnisse untrennbar sind, so steht allen Beteiligten ein Miturheberrecht zu. Jeder Miturheber ist berechtigt Verletzungen anzuzeigen (z.B. Plagiate anzeigen). Zur Geltendmachung der Verwertungsrechte muss jedoch jeder zustimmen (es sei denn einer verweigert ohne guten Grund, dann kann man ihn auf „Erteilung der Zustimmung“ klagen).

Entstehung des Urheberrechts

Schutz entsteht ab Fertigstellung (ohne Registrierung). Das ist einer der Unterschiede zum Patent- oder Markenrecht. Das Recht entsteht ohne Copyright-Vermerk.

Solange ein Werk noch nicht veröffentlicht wurde genießt der Urheber 100%igen Urheberrechtsschutz. Sobald es veröffentlicht worden ist hat auch die Allgemeinheit gewisse Minimalrechte. Nach dem Erscheinen dehnen sich diese Rechte der Allgemeinheit aus. Dies ist die „Freie Werknutzung“. Nach Ende einer Frist ist das Werk gemeinfrei (der Urheber hat dann keine Rechte mehr, die Allgemeinheit hat 100% der Rechte).

Das Urheberrecht besteht aus höchstpersönlichen Rechten und Verwertungsrechten. Die höchstpersönlichen Rechte sind unaufhebbar mit dem Urheber verknüpft. Die Verwertungsrechte befassen sich mit der wirtschaftlichen Nutzung.

Der Schutz beginnt mit der Schöpfung des Werks und die Verwertungsrechte enden 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Für verwandte Werte (z.B. Fotos) gibt es 50 Jahre Schutz (bei besonderer Kreativität sogar 70 Jahre) und für einfache Datenbanken gibt es 15 Jahre Schutz. Bei Datenbanken kann die Frist dadurch verlängert werden, dass der Inhalt oder die Art wesentlich verändert wird (sie gilt dann als neue Datenbank).

Es ist zulässig ein Werk unter einem Pseudonym zu veröffentlichen. Zur Verknüpfung des wahren Namens mit dem Pseudonym gibt es ein Urheberregister, das zur Ermittlung des Ablebens des Urhebers benötigt wird.

Höchstpersönliche Rechte:

- Inanspruchnahme der Urheberschaft
Niemand außer dem Urheber darf behaupten er sei der Urheber.
- Urheberzeichnung des Werks
Die Bezeichnung des Werkes darf vom Urheber gewählt werden.
- Werkschutz
Kürzungen, Zusätze, Änderungen, Entstellungen, etc. können untersagt werden

Verwertungsrechte

Grundsätzlich ist der Urheber Träger aller Verwertungsrechte, mit einigen Ausnahmen.

Ausnahme: Freie Werknutzungen (=vom Gesetzgeber bestimmte Beschränkungen)

- Zu den Verwertungsrechten zählen beispielsweise:
- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht (Werkstücke)
- Senderecht
- Zurverfügungstellungsrecht

Flüchtige Kopien (z.B. im Arbeitsspeicher) und Hyperlinks sind keine Vervielfältigung. Das Verarbeitungsrecht erlischt bei Werkstücken (Ausnahme: Software) nach Eigentumsübertragung. Bei Software wird kein Eigentum übertragen, sondern nur ein Nutzungsrecht eingeräumt. Der so genannte „Erschöpfungsgrundsatz“ gilt bei Software nicht.

Die Weitergabe der Verwertungsrechten nennt man Werknutzungsbewilligung (nicht exklusiv) oder Werknutzungsrecht (exklusiv). „Lizenzierung“

Freie Werknutzungen

- Vervielfältigung zum eigenen/privaten Gebrauch (in bestimmten Fällen ist dafür aber die Einwilligung des Berechtigten notwendig!, z.B. ganze Bücher, Zeitschriften oder Musiknoten)
- Für eigenen (beruflichen oder privaten) Gebrauch dürfen nur analoge Datenträger verwendet werden. Öffentliche Zugänglichmachung ist nicht erlaubt.
- Auf digitalen Trägern dürfen nur natürliche Personen zum streng persönlichen Gebrauch gemacht werden, wobei keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden dürfen und keine öffentliche Zugänglichmachung erfolgen darf.
- Pressebeiträge
- Zitierrecht (auch für Bilder bei sinnvoller Text/Bild-Relation)

Regelungen aus dem EU-Recht für Computerprogramme

- Schutz umfasst Konzept bis zum Quellcode
- Algorithmen: keine Klarheit über Urheberrechtsschutz
- Dienstnehmerregelung: Der Dienstgeber hat uneingeschränkte Werknutzungsrechte, wenn ein echter Dienstvertrag besteht. Bei freien Dienstverträgen oder Werkverträgen besteht keine gesetzliche Regelung.
- Freie Werknutzung ist für Software ausgeschlossen!
- Vervielfältigungsrecht besteht nur für Sicherheitskopien (bis zu 7).
- Bei Datenbanken besteht Doppelschutz: „Datenbankwerk“ (bei ausreichender Kreativität und Originalität – 70 Jahre) und „einfache Datenbank“ (für die Erstellung war wesentlicher Aufwand notwendig – 15 Jahre).
- Schutz von Webseiten als Computerprogramm (HTML-Code), als Datenbankwerk (z.B. die Linkliste, Hypertextstrukturen, an Dbs angeknüpfte Webseiten) und für das Layout (falls es sich nicht nur um standardisierte Layouts handelt).
- Miniurheberrechte (verwandte Schutzrechte): für Fotos, Filme, Videos, Bildnisschutz, Titelschutz

Rechtsdurchsetzung

Mögliche zivilrechtliche Folgen

- Unterlassung: verschuldensunabhängig und auch vorbeugend möglich
- Angemessenes Entgelt: auch verschuldensunabhängig (z.B. Lizenzgebühr)
- Beseitigungsanspruch: z.B. Vernichtung von Raubkopien; auch Urteilsveröffentlichung
- Schadenersatz: ohne Schadensnachweis die doppelten Lizenzgebühren (oder der nachgewiesene höherer Schaden)
- Es haften bei Urheberrechtsverletzungen durch Unternehmer der Unternehmensinhaber und der Provider (Auskunftsspflicht der Provider)

Mögliche strafrechtliche Folgen

Es handelt sich hierbei um ein Privatanklagedelikt, d.h. der Täter wird nicht verfolgt, solange der Geschädigte nicht Anzeige erstattet.

Quellen

[1] DIR-Wiki, 28.06.2007:

<https://tuwel.tuwien.ac.at/mod/wiki/view.php?id=7757&page=Vorlesungsmitschriften>

[2] Wikipedia, 05.04.2007:

<http://www.wikipedia.de>

[3] Folien zur Vorlesungen sowie der Vorlesungsinhalt

„VU Daten- und Informatikrecht“ an der TU Wien im Sommersemester 2007

Dr. Markus Haslinger